

## Tausendfüßler e.V. - Der Familienverein



### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tausendfüßler e.V.- Der Familienverein“
- (2) Er hat seinen Sitz in Obertshausen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach unter der Nummer 5 V8 1298 eingetragen. Vereinsgründung fand am 30.09.1985 statt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Verein betätigt sich politisch und konfessionell neutral.

Verwirklicht wird der Vereinszweck durch:

- a. bedarfsgerechte sozialpädagogische Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren
  - im Minikindergarten (betreute Spielgruppe „Minikindertreff“, ohne Teilnahme der Eltern), mit Angeboten zur Förderung der motorischen, sprachlichen, kreativen und sozialen Fähigkeiten. Ebenso zur Entlastung von Eltern bei besonderen familiären Situationen.
  - In der Kindertagespflege
- b. Unterstützung und Beratung von Familien bei erzieherischen und persönlichen Problemen. Dieser Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch
  - den Aufbau und das Betreiben eines Begegnungsortes (Familien-Cafe, Familienbüro und angeleiteten Mutter-Kind-Gruppen)
  - den Aufbau eines Netzwerkes (Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen in Obertshausen und im Kreis Offenbach)
  - die Verbesserung von Informationsfluss im Hinblick auf familienpolitische Themen
- c. Anregung und Hilfestellung zur sinnvollen Freizeitgestaltung für Eltern und Kinder, im Rahmen von Eltern-Kind-Gruppen und Familiennachmittagen.
- d. Förderung von Bildungsveranstaltungen und Kursen zu pädagogischen Themen, ebenso von Gesundheitskursen nach § 20 SGB V, je nach Bedarf.

- e. Sicherung und Weiterentwicklung des Vereinslebens durch die Einbeziehung der Mitglieder.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (Einzelperson) und jede Familie (zur Familie zählen die Eltern mit den eigenen Kindern unter 18 Jahren) werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres.

Der Vorstand erstellt je nach finanzieller und wirtschaftlicher Lage eine gesonderte Beitrags- und Gebührenordnung. Diese umfasst die Höhe des Jahresbeitrags, die Fälligkeit und Beitragshöhe bei Eintritt in den Verein im laufenden Geschäftsjahr, und die Gebühren und Fälligkeiten für alle in § 2 genannten Vereinsangebote.

Der Vorstand kann in Härtefällen die Beiträge erlassen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei weiteren Personen und dem Kassenwart.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, nur Vereinsmitglieder dürfen in den Vorstand gewählt werden. Siehe § 58 Nr. 3 BGB. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach

- Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten, das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Gemeinnützigkeit gewährleistet (Vergütung nach §3 Nr. 26a nach Absprache und Begründung).  
Der Vorstand kann für die Geschäfte der Pädagogischen Leitung, der laufenden Verwaltung, Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit und Weiterentwicklung des Vereins im Sinne der Satzung eine Geschäftsführung bestellen und entsprechend entlohnen. Diese ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
  - (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
  - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
  - (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
  - (8) Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Unselbständigen Abteilungen (§§ 21 und 26 BGB). Er erstellt eine Finanz- und Geschäftsordnung für die unselbständige Abteilung. Es wird ein Abteilungsvorsitzender als "besonderer Vertreter" (§ 30 BGB) benannt, dieser kann mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse ist ebenfalls möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Aufnahme von Darlehen ab Euro 5000,-
- e) Satzungsänderungen,
- f) Gründungen von unselbständigen Abteilungen

g) Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied / Familie hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.  
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren, bzw. die Einsicht in die Änderungen durch den Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich ermöglicht und der Ort genannt wird (zum Beispiel als Anhang in der E-Mail oder Aushang im Vereinshaus).
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen PARITÄTischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften

Diese Satzung ist am 21.07.2010 unter VR1298 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzungsänderungen mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.2015 sind am 24.11.2015 in das Vereinsregister eingetragen worden.